Preußische Gesetzsammlung

Nr. 30.

(Nr. 11228.) Verordnung, betreffend die Gewährung von Reisekosten an Beamte der Meliorationsbauverwaltung. Vom 9. Juli 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1910, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, (Gesetzsamml. S. 150) was folgt:

Artikel I.

Die Vorschriften der Verordnung vom 23. September 1911, betreffend die Gewährung von Reisekosten an Beamte der Auseinandersetzungsbehörden, der Ansiedlungskommission und der Meliorationsbauverwaltung und an die im Forsteinrichtungsbureau des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beschäftigten Vermessungsbeamten, Forstgeometer und Zeichner, (Gesetzsamml. S. 210) finden auch auf die Gewährung von Reisekosten bei Dienstreisen der Meliorationsbausekretäre und -bauwarte in solchen Geschäften der Meliorationsbauverwaltung, die nicht zu den eigentlichen Meliorationsangelegenheiten gehören, Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Für Dienstreisen, die vor dem 1. April 1912 begonnen und an diesem Tage oder später beendigt worden sind, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Juli 1912.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Schorlemer. Lentze.

(Nr. 11229.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestätigung von Stellvertretern der Vorsitzenden der bei gemeindlichen Behörden errichteten Versicherungsämter. Vom 16. Juli 1912.

Auf Ihren Bericht vom 4. Juli d. J. bestimme Ich hierdurch auf Grund des Artikel 45 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) folgendes:

Die Bestätigung von Stellvertretern der Vorsitzenden der bei gemeindlichen Behörden errichteten Versicherungsämter erfolgt durch den Regierungspräsidenten, für Berlin durch den Oberpräsidenten in Potsdam.

Dieser Erlaß ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Molde, den 16. Juli 1912.

Wilhelm.

Für die Minister für Handel und Gewerbe und des Innern:
v. Heeringen.

An die Minister für Handel und Gewerbe und des Innern.

(Nr. 11230.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 14. Juni 1912 (Gesetzsamml. S. 171) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. sowie Verwaltung und Betrieb der in das Eigentum des Staates übergehenden Bergheimer Kreisbahnen und Mödrath-Liblar-Brühler Eisenbahn. Vom 30. Juli 1912.

Auf Ihren Bericht vom 25. Juli 1912 bestimme Ich zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni d. J., betreffend die Eisenbahnanleihe für 1912, daß

I. bei der Herstellung der im § 1 unter I a und b vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien sowie der im § 1 unter IV 1 und 2 vorgesehenen Verbindungsbahnen die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebs:

1. der Haupteisenbahn von (Dortmund) Preußen nach Münster (Westf.) den Eisenbahndirektionen in Essen (Ruhr) und Münster (Westf.), und zwar der Strecke von (Dortmund) Preußen bis Lünen (einschließlich) der Eisenbahndirektion in Essen (Ruhr), der Strecke von Lünen (ausschließlich) bis Münster (Westf.) der Eisenbahndirektion in Münster (Westf.),
2. der Nebeneisenbahnen von Goldap nach Blindgallen und von Zinten nach Rosenberg der Eisenbahndirektion in Königsberg (Pr.),

3. der Nebeneisenbahn von Pollnow nach Zollbrück (Pomm.) der Eisenbahndirektion in Danzig,
4. der Nebeneisenbahn von Maltsch nach Wohlau der Eisenbahndirektion in Breslau,
5. der Nebeneisenbahn von Celle nach Braunschweig mit Abzweigung nach Peine der Eisenbahndirektion in Hannover,
6. der Nebeneisenbahn von Hilders nach Wüstensachsen und der Verbindungsbahn bei Bebra der Eisenbahndirektion in Frankfurt (Main),
7. der Nebeneisenbahnen von Herscheid nach Lüdenscheid und von Velbert nach Kettwig der Eisenbahndirektion in Elberfeld,
8. der Verbindungsbahn zwischen Rüdesheim (Geisenheim) und Sarmsheim (Ockenheim) der Eisenbahndirektion in Mainz

übertragen wird;

II. Verwaltung und Betrieb der Bergheimer Kreisbahnen und der Mödrath-Liblar-Brühler Eisenbahn vom Tage ihres Überganges auf den Staat ab der Eisenbahndirektion in Cöln übertragen werden.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung der Grundstücke, die zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1. für die im § 1 unter Ia und b des oben erwähnten Gesetzes aufgeführten neuen Eisenbahnlinien — bezüglich der unter Ib 5 aufgeführten Nebeneisenbahn von Celle nach Braunschweig mit Abzweigung nach Peine, soweit sie im preußischen Staatsgebiete belegen ist;
2. für die im § 1 unter III a. a. O. innerhalb diesseitigen Staatsgebiets vorgesehenen Bauausführungen an bestehenden Bahnen, für die das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift;
3. für die im § 1 unter IV 1 und 2 a. a. O. vorgesehenen Verbindungsbahnen — bezüglich des unter IV 2 aufgeführten Verbindungsbahn zwischen Rüdesheim (Geisenheim) und Sarmsheim (Ockenheim), soweit preußisches Staatsgebiet in Frage kommt;
4. für die im § 2 a. a. O. vorgesehene Nebeneisenbahn, soweit das Enteignungsrecht nicht schon nach Meinem Erlasse vom 6. Juli 1908 (Gesetzsamml. S. 168) auf sie anwendbar ist.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 30. Juli 1912.

Wilhelm.
v. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 29. April 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Verchen-Schönfelder Entwässerungsgenossenschaft in Verchen im Kreise Demmin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 26 S. 332, ausgegeben am 28. Juni 1912;
2. das am 26. Juni 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Jodupönen-Brödlauken in Klein Jodupönen im Kreise Pillkallen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 31 S. 267, ausgegeben am 1. August 1912;
3. das am 1. Juli 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Eschenhorst im Elbinger Deichverbande zu Eschenhorst im Landkreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 31 S. 265, ausgegeben am 3. August 1912;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 5. Juli 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Drainagegenossenschaft Schaudienen in Schaudienen im Kreise Labiau zur Verbreiterung von Teilen des nördlichen Bahndammgrabens an der Bahnstrecke Königsberg—Labiau—Tilsit und zur Hinausschiebung des Schutzstreifens, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 32 S. 503, ausgegeben am 8. August 1912;
5. das am 9. Juli 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Gudderitzer Drainagegenossenschaft in Altenkirchen im Kreise Rügen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 32 S. 172, ausgegeben am 8. August 1912.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.